

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft SAPV Baden-Württemberg – Stand 9. November 2015

Präambel

Palliativversorgung ist die Behandlung und Begleitung von Patienten mit einer nicht heilbaren, progredienten und weit fortgeschrittenen Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung.

Die Palliativversorgung bejaht das Leben und sieht Sterben als einen natürlichen Prozess. Sie lehnt aktive Sterbehilfe in jeder Form ab.

Die Palliativversorgung arbeitet multidisziplinär und basiert auf der Kooperation von Ärzten verschiedener Disziplinen, Mitarbeitern in Kranken- und Altenpflege und anderen Berufsgruppen, die mit der ambulanten und stationären Betreuung unheilbar Kranker befasst sind.

Durch eine ganzheitliche Behandlung soll Leiden umfassend gelindert werden. Patient und Angehörigen soll durch professionelle Begleitung in der Krisenbewältigung eine bessere Lebensqualität ermöglicht werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung Baden-Württemberg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements.
- (2) Der Verein will den bewussten Umgang der Menschen mit der letzten Phase des Lebens in unserer Gesellschaft fördern und bietet Informationen zum Thema Palliativversorgung an. Er setzt sich für einen menschenwürdigen Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden und die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts im Bereich des Gesundheitswesens und der Altenhilfe ein.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch intensive Öffentlichkeitsarbeit, die inhaltliche und fachliche Förderung der Palliative Care Teams in Baden-Württemberg durch den Betrieb von Fach- und Erfahrungsaustauschgruppen und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements in der Vernetzung der Palliative Care Teams verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen, verwalten oder sich an ihnen beteiligen und zur Erfüllung des Vereinszwecks Neben- und Servicebetriebe unterhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person oder Personengesellschaft werden, die als Palliative Care Team oder SAPV-Netzwerk in Baden-Württemberg in der spezialisierten ambulanten palliativen Versorgung tätig ist oder sich in Gründung befindet. Jedes Mitglied wird durch einen Mandatsträger oder seinen Stellvertreter vertreten.

Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, aktiv teilzunehmen, und hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, aktiv an der Sicherstellung der Vereinsziele mitzuarbeiten.

Das Mitglied akzeptiert mit seinem Beitritt die Ziele des Vereins.

(2) Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann darüber hinaus jede natürliche Person werden, welche die Interessen des Vereins unterstützt und vertritt.

Fördermitglieder sind teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen. Ausgenommen sind nichtöffentliche Teile der Tagesordnung. Fördermitglieder genießen ausschließlich Rederecht. Sie sind ebenso wie die ordentlichen Mitglieder über die Belange des Vereins zu unterrichten und zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

- (3) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist einem Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von 6 Monaten möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle oder einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Vorstandssitzung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der begründete Beschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann diesem Beschluss widersprechen und verlangen, dass die Mitgliederversammlung über das Ausschlussverfahren berät und endgültig entscheidet.

§ 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit die Satzung, insbesondere §3, nichts anderes vorsieht.
- (2) Die Mitglieder werden für die Aufgaben des Vereins eintreten und erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und Verträge für sich als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu drei 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister jeweils einzeln.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind je einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt und bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur vertreten soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind nicht von den Bestimmungen des §181 BGB befreit.
- (4) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.
- (6) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins sowie alle ihm aufgrund dieser Satzung übertragenen Aufgaben unter Leitung des Vorsitzenden. Aufgaben des Vorstandes sind unter anderem die laufende Geschäftsführung, Vorbereitung der Vereinsversammlungen, Öffentlichkeitsarbeit, Koordination der Vereinsorgane.
- (7) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers als besonderen Vertreter nach §30 BGB bedienen. Dieser untersteht der Aufsicht und der Weisung des Vorstandes.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Die Beschlussfassung erfolgt in einer Vorstandssitzung, im Umlaufverfahren oder in einer Telefonkonferenz. Vorstandssitzungen und Telefonkonferenzen werden mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Im Umlaufverfahren ist ein Beschluss gültig, wenn kein Vorstandmitglied seine Ablehnung zum Beschluss binnen 14 Tagen nach Beschlusszugang in Textform erklärt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichnet.
- (9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

- (10) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (11) Der Vorstand wird ermächtigt und beauftragt, die vorliegende Vereinssatzung auf Anforderung von Finanzamt oder Amtsgericht zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung in das Vereinsregister einmalig zu ändern.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Festlegung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und eventueller anderer Beiträge
 - Entscheidung über die Zusammensetzung von Fach- und Erfahrungsaustauschgruppen und deren Arbeitsinhalte
 - Entsendung von Delegierten zur Außenvertretung
 - Vergütung des Vorstands
 - Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten wie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Aufnahme von Darlehen
 - Die Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand für das Interesse des Vereines für erforderlich erachtet oder wenn zumindest der vierte Teil der Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Anschreiben der Mitglieder in Textform. Die Einladung gilt zwei Tage nach Absendung der Einladung an die dem Verein bekannte Adresse (auch Fax oder Mail) als erfolgt.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht der Fördermitglieder ist nach § 3 (2) eingeschränkt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.
- (6) Wahlen sind geheim, wenn ein Mitglied es beantragt. Gewählt ist der Kandidat, welcher die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung ist. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung werden protokolliert und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die jährlich den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Geschäftsführung prüfen. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Prüfer können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers bedienen, den der Vorstand nach Maßgabe der Prüfer zu beauftragen hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann in einer nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Wird das Quorum nicht erreicht, wird mit einer Frist von 14 Tagen mit gleicher Tagesordnung zur Mitgliederversammlung eingeladen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Quorum ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an .die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin, Aachener Straße 5, Berlin, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach ihrer Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung umfasst 10 Paragraphen.

Gerlingen, den 9. November 2015